

Stadt Dessau-Roßlau

Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße vom2009

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522) und des § 32 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallsatzung) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am die folgende Neufassung der Benutzerordnung über die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau unterhält im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist kostenpflichtig. Ausnahmen sind die satzungsgemäße Anlieferung von

- Elektro- und Elektronikaltgeräten,
- Schadstoffen aus Haushaltungen,
- Altmetallen,
- Alttextilien und
- lizenzierten Verpackungsabfällen gemäß Verpackungsverordnung

durch Bürger der Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Grundlage ist die Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils geltenden Fassung sowie die folgenden gesetzlichen Bestimmungen, jeweils in geltender Fassung:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)

- Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)

- Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112)

- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762)

- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379)

(4) Grundlage sind weiterhin die folgenden behördlichen Bescheide und Genehmigungen, jeweils in geltender Fassung:

- Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) Stilllegung der Deponie „Kochstedter Kreisstraße“ Dessau vom 07. Juli 2009, Genehmigungsbehörde: Landesverwaltungsamt Halle

- Bescheinigung über die abschließende Fertigstellung gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA der Baumaßnahme „Errichtung einer Stahlhalle als Müllumladestation (Kalthalle)“ vom 27. Juli 2005, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau

- Genehmigungsbescheid zum Betrieb einer Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen auf dem Deponiegelände Kochstedter Kreisstraße, Gemarkung Dessau-Kochstedt, Flur 9, Flurstück 422/2 vom 5. Dezember 1995, Genehmigungsbehörde: Regierungspräsidium Dessau

- Bescheinigung über die abschließende Fertigstellung gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA der Baumaßnahme „Errichtung einer Sammelstelle f. Elektro- und Elektronikaltgeräte“ vom 27. November 2006, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau

- Baugenehmigung Nr. 782/03 für das Bauvorhaben Errichtung einer Kompostieranlage auf der Deponie „Kochstedter Kreisstraße“ vom 24. August 2004, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau

§ 2

Abfallarten

(1) Auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ werden nur solche Abfallarten angenommen, die in den unter § 1 – Allgemeines – aufgeführten behördlichen Bescheiden und Genehmigungen genehmigt sind. Die für die einzelnen Anlagen genehmigten Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis sind im Anhang 1 dargestellt.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Halle.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Sie ist verbindlich für alle Anlieferer und Entsorger, auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau beschäftigte Fremdfirmen, Besucher und für das Personal des Eigenbetriebes.

§ 4

Aufsicht

Die unter § 3 Abs. (2) aufgeführten Personen haben den Anordnungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes, vertreten durch den Leiter bzw. des stellvertretenden Leiters der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau und/oder des Betriebsbeauftragten für Abfall, zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebes und der Einhaltung bzw. Durchsetzung der gültigen Rechtsvorschriften uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 5

Benutzer

(1) Benutzer der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau im Sinne der Benutzerordnung sind:

- die Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau,
- Erzeuger/Besitzer von Abfällen und/oder die von den Erzeugern/Besitzern beauftragte Dritte,

- auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau beschäftigte Fremdfirmen,
- Behörden, Fremdfirmen und Bürger, die die Straßenfahrzeugwaage der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau nutzen,
- von der Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau beauftragte Entsorgungsunternehmen bzw. deren Vertragspartner,
- die Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau und
- Besucher.

(2) Mit dem Betreten bzw. dem Befahren erkennt der Benutzer der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau die Benutzerordnung an und haftet für die von ihm durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Schäden.

§ 6

Verhalten auf der Abfallentsorgungsanlage

(1) Die Benutzer haben sich auf der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und Sachwerte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2) Das Gelände der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau darf nur auf den vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Entsprechende Weisungen des Personals der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau haben Vorrang vor Verkehrszeichen!

(3) Auf der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist der Befahrbarkeit der Verkehrsflächen anzupassen und auf max. 30 km/h zu begrenzen. Die Waagen sind in Schrittgeschwindigkeit (max. 5 km/h) zu befahren.

(4) Den Benutzern ist der Aufenthalt auf der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau nur solange gestattet, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.

(5) Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen auf der gesamten Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist grundsätzlich nicht gestattet. Raucherinseln bzw. -räume sind gekennzeichnet.

(6) Das Abstellen von Fremdcontainern auf der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau bedarf der Genehmigung des Leiters der Abfallentsorgungsanlage und/oder des Betriebsbeauftragten für Abfall.

§ 7

Abfertigungsverfahren

Jeder Benutzer der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Eingangskontrollbereich zu melden.

(1) Großanlieferer/Vertragskunden (Annahme)

1. Der Anlieferer fährt sein Fahrzeug auf die Waage und legt dem Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau eine ausgefüllte Anlieferungserklärung, eine Kopie des gültigen Entsorgungsnachweises und, soweit vorgeschrieben, weitere Dokumente (Begleitschein, Übernahmeschein etc.) vor.
2. Das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau stellt Art und Menge des angelieferten Abfalls fest, erstellt den Wiegeschein und bestätigt die Anlieferungserklärung.
3. Für offene Transportfahrzeuge bzw. -behälter besteht grundsätzlich Netzpflcht.
4. Das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Der Anlieferer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.
5. Nicht ablagerungsfähige bzw. annahmefähige Abfälle sind durch das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau zurückzuweisen.
6. Wird erst beim Abladen festgestellt, dass es sich um nicht zur Ablagerung bzw. zur Annahme zugelassene Stoffe handelt, sind diese wieder aufzuladen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Entstehen dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau daraus Kosten, hat diese der jeweilige Anlieferer zu tragen. Die anschließende ordnungsgemäße Ablagerung ist gegenüber dem Amt für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen.

(2) Kleinanlieferer (Annahme)

1. Art und Menge der Abfälle werden vom Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau festgestellt und entsprechende Container zur Entladung bzw. die Abladestelle zugewiesen.
2. Kleinanlieferer haben das Recht bei Abfällen, für die ein Entgelt erhoben wird, die gelieferten Mengen verwiegen zu lassen.
3. Das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Fahrzeuge, Behälter und/oder Verpackungen zu öffnen.

In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von geeigneten Untersuchungen zum Nachweis der zulässigen Ablagerung abhängig gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

4. Abfälle, welche nicht Bestandteil eines Positivkatalogs der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau nach Anhang 1 sind, sowie Abfälle die aufgrund von Verunreinigungen, Größe und Menge nicht den geforderten Zuordnungswerten für diese Abfallart entsprechen, sind durch das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau zurückzuweisen.
5. Wird erst beim Abladen festgestellt, dass es sich um nicht zur Ablagerung bzw. zur Annahme zugelassene Abfälle handelt, sind diese wieder aufzuladen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Entstehen dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau daraus Kosten, hat diese der jeweilige Anlieferer zu tragen.
6. Bei Annahme von Abfällen sind metallische Gegenstände durch den Anlieferer auszusortieren und den Schrottcontainern im Eingangsbereich zuzuführen.
7. Kleinanlieferer müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dürfen nicht den Bestimmungen der §§ 104 und 106 BGB unterliegen. Das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist in Zweifelsfällen berechtigt, sich die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit auf geeignete Art und Weise nachweisen zu lassen.

(3) Sonstige Nutzer

1. Fremdfirmen sowie Bürger haben die Möglichkeit eine Verwiegung ihrer Fahrzeuge und/oder Ladung ohne abfallbezogenen Anlass auf einer Waage der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau durchführen zu lassen.

2. Für die Verwiegung ohne abfallbezogenen Anlass auf einer Waage der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau wird ein Entgelt entsprechend der gültigen Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben.
3. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Verwiegung von Abfällen für Fremdfirmen und Bürger, ohne dass durch diese Abfälle in der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau angeliefert werden.
4. Besucher der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau sind berechtigt, den Kundenparkplatz zu nutzen. Sie haben sich danach unverzüglich am Schalter des Waagehauses zu melden. Sie haben nach Klärung ihrer Angelegenheit das Gelände der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich zu verlassen.
5. Außerhalb des Bereiches Kundenparkplatz und Waagenhaus dürfen sich Besucher nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau oder des Betriebsbeauftragten für Abfall bewegen.

§ 8

Abladeverfahren

(1) Nach erfolgter Eingangskontrolle sind die Abfälle durch den Anlieferer unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Personals der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau zu entladen.

(2) Das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den angezeigten überein oder ergeben sich Zweifel an der Ablagerungs- bzw. Annahmefähigkeit, kann der Leiter der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau bzw. der Betriebsbeauftragte für Abfall die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung auf Kosten des Anlieferers ergreifen, bis die Entsorgungsmöglichkeit auf der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau entschieden ist.

(3) Werden bei der Sichtkontrolle während des Abladevorganges durch das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau Abfälle festgestellt, die eine ordnungsgemäße Annahme ausschließen, wird der Entladevorgang unterbrochen, die Ladung gesichert und durch den Leiter der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau und/oder den Betriebsbeauftragten für Abfall die weitere Verfahrensweise festlegt.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 entstehenden Kosten trägt grundsätzlich der Anlieferer.

(5) Das Abladen hat unter Beachtung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Rückwärtsfahren darf ohne Einweiser nur erfolgen, wenn dies ohne Gefährdung anderer möglich ist.

(6) Das Sammeln von Abfallbestandteilen ist auf dem gesamten Gelände der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Leiter Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau oder des Betriebsbeauftragten für Abfall.

§ 9

Zurückweisung von Abfällen

Das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau kann die Annahme von Abfällen verweigern, wenn

- a) die Abfälle ganz oder teilweise nicht den in Anhang 1 aufgeführten Abfallarten entsprechen,
- b) notwendige Begleitpapiere nicht vorhanden, unvollständig oder falsch ausgefüllt sind,
- c) eine Betriebsstörung durch höhere Gewalt oder ein Havariefall vorliegt,
- d) Abfallarten, für welche besondere Annahmezeiten festgelegt sind, außerhalb dieser Zeiten gebracht werden und/oder
- e) Abfälle, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit (Schadstoffe, asbesthaltige Baustoffe, künstliches Dämmmaterial) nicht oder nicht ausreichend verpackt angeliefert werden.

§ 10

Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen mit dem Abladen auf der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau, in der Umladestation bzw. beim Einwurf in den dafür vorgesehenen Container in das Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau über.

(2) Ausgenommen vom Abs. 1 bleiben die nicht ablagerungsfähigen bzw. die nicht annahmefähigen Abfälle, auch wenn sie die Kontrolle unbeanstandet passiert haben und bereits abgeladen sind.

(3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 11

Haftungsregelung

(1) Das Betreten und Befahren des Geländes der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt für alle Benutzer im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auf eigene Gefahr.

(2) Alle Transportfahrzeuge einschließlich der Container müssen so beschaffen sein, dass ein Verlieren oder Verwehen von Abfällen ausgeschlossen ist.

(3) Alle Fahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Bauart und Beladung in der Lage sein, die zugewiesenen Ent- und Beladestellen, besonders im Bereich der ehemaligen Deponie, ohne fremde Hilfe zu erreichen und wieder zu verlassen sowie eine Entladung ohne zusätzliche fremde Hilfe vorzunehmen.

(4) Die Benutzer haben nur die ausgewiesenen bzw. vom Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau zugewiesenen Fahrwege und Flächen zu befahren. Die Handsignale des einweisenden Personals der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau sind zu befolgen.

(5) Für die Sicherheit und Standfestigkeit der Aufstellfläche ist der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau verantwortlich.

(6) Für das sichere Aufstellen des Fahrzeuges und das Be- und Entladen ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

(7) Bei der Annäherung an Arbeitsgeräte oder andere Fahrzeuge ist die entsprechende Vorsicht geboten und gegebenenfalls anzuhalten.

(8) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadtpflege/ Stadt Dessau-Roßlau oder Dritten durch Nichtbeachten der geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich dieser Benutzungsordnung entstehen. Die Haftung schließt auch alle Schäden ein, die durch Anlieferung von Abfällen verursacht wurden, deren Annahme nicht zugelassen ist.

(9) Die Stadtpflege/ Stadt Dessau-Roßlau haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau verursacht wurden.

(10) Verstößt ein Benutzer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Betriebsordnung, kann die Stadtpflege auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt zu ihrem Betriebsgelände verweigern. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen.

(11) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.

§ 12

Übergeordnete Kontrollen

Zuständige Stellen (z. B. Landesverwaltungsamt Halle, Umweltamt der Stadt Dessau-Roßlau, Landesamt für Verbraucherschutz) sind zu Kontrollen befugt. Benutzer haben diese zu dulden.

§ 13

Entgelte

(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau werden durch den Betreiber Entgelte gemäß der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau (Entgeltordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Die Rechnung erhält der Abfallanlieferer/-beförderer. Ausnahmen in begründeten Fällen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Stadtpflege.

(3) Die Entgelte sind fällig, sobald sie durch die Stadtpflege festgesetzt sind und die Rechnung zugegangen ist.

(4) Die Entgelte von Kleinanlieferern sind sofort bei Anlieferung fällig und in bar zu bezahlen.

§ 14

Öffnungszeiten

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Diese werden durch den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau festgesetzt und am Eingang bekanntgegeben. Über die Benutzung außerhalb dieser Zeiten entscheidet in dringenden Fällen der Betreiber.

(2) Die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag	7:15 Uhr bis 11:00 Uhr 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr
--------------------	---

Samstag	7:00 Uhr bis 12:30 Uhr
---------	------------------------

An Sonn- und Feiertagen bleibt die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau geschlossen.

(3) Die Annahme von Großanlieferern erfolgt jeweils bis 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit.

(4) Die Annahme von Schadstoffen erfolgt nur Samstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(5) Die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05*) und Dämmmaterial, welches gefährliche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) ist auf folgende Zeiten beschränkt:

Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Jeweils der letzte Samstag
im Februar, Mai, August
und November 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzerordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung über die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage Hausmülldeponie Kochstedter Kreisstraße vom 15. November 1999 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 2009

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Siegel

Anhang 1 zu § 2 Abs. 1: Abfälle, die auf der ehemaligen Deponie „Kochstedter Kreisstraße“ angenommen werden

(1) Abfälle zur Verwertung, welche auf der ehemaligen Deponie angenommen werden:

AVV	Abfallbezeichnung
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
16 11 04	Auskleidung und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen; hier nur Siliziumdioxidziegelbruch
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen; hier nur Schamotteabfälle
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 02 02	Boden und Steine

Die Annahme weiterer Abfallarten ist mit einer Einzelfallentscheidung des Landesverwaltungsamtes Halle zulässig.

(2) Zur Annahme in der Umladestation zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen); hier nur Kunstdarmabfälle
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 05 99	Abfälle a.n.g.; hier nur Altmedikamente
07 06 99	Abfälle a.n.g. aus HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln; hier überlagernde/überlagerte Körperpflegemittel
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
15 01 06	gemischte Verpackungen; hier nur textiles Verpackungsmaterial
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 99	Abfälle a.n.g.; hier nur Gummiabfälle, Gummimehl, Gummigranulat
17 02 03	Kunststoff; hier verunreinigte Kunststofffolien
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle; hier aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanaleinigung
20 03 07	Sperrmüll

3) Zur Annahme in der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlen- wasserstoffe enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

(4) Zur Annahme in der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
200113*	Lösemittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

(5) Zur Annahme im Eingangsbereich zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
16 01 03	Altreifen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

(6) Zur Annahme in der „Sammelstelle für asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial, welches aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe